



## Informationen zum Ausnahmezustand bzgl. COVID-19

Seit dem 12. 3. 2020 befindet sich die Tschechische Republik im Ausnahmezustand. Dies führt zu gewaltigen Einschränkungen im Reise-, Unternehmens- und Arbeitsbereich. Deshalb haben wir für Sie eine kurze Übersicht der wichtigsten Informationen über die Krisensituation erstellt:

### Arbeitsrechtliche Perspektive zur Pandemie

Arbeitnehmer, welche aus einem Risikogebiet zurückkehren, sind automatisch für 14 Tage in Quarantäne. Sie, als Arbeitgeber, sind verpflichtet dies zu entschuldigen und den Arbeitnehmern einen Lohn- oder Gehaltsausgleich zu gewähren. Den Quarantänebeginn muss der Arbeitnehmer Ihnen vorweisen und zwar durch eine Bestätigung, welche er am Grenzübergang erhalten hat, die ihm an einer anderen Stelle ausgestellt wurde oder per eNeschopenka<sup>1</sup>. Urlaub können Sie dem zurückkehrenden Arbeitnehmer nicht anordnen, da dies nur schriftlich und 14 Tage vor dem geplanten Urlaub geschehen kann. Generell wird den Arbeitgebern empfohlen auf home office umzusteigen, aber nur wenn dies gut möglich ist.

Falls Sie Ihr Unternehmen schließen mussten oder da auf Grund des Ausnahmezustandes weniger los ist, besteht eine Arbeitshindernis auf Ihrer Seite. In so einem Fall sind Sie verpflichtet den Arbeitnehmern einen Lohn- oder Gehaltsausgleich im Ausmaß von 60 % bis 100 % zu gewährleisten. In so einem Fall könne Sie Unterstützung vom Staat anfordern.

### Reiseverkehr

- *Einreiseverbot* für alle Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis (vorläufig für 90 Tage)
- Staatsbürger und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis **müssen** sich ab dem Einreisetag in eine **14-tägige Quarantäne** begeben

---

<sup>1</sup> <https://www.cssz.cz/web/eneschopenka>

- 
- *Ausreiseverbot* für alle Staatsbürger
  - Ausnahmen: Ausländer, Berufspendler und Güter- und Warenverkehr

**Berufspendler** dürfen ab dem 26. 3. 2020 ausreisen, aber müssen für einen Zeitraum von **3 Wochen** im Ausland verbleiben. Somit kommt es in dreiwöchigen Abständen zu einer Grenzüberschreitung. Falls Berufspendler in die Tschechische Republik zurückkehren, müssen sie sich in eine 14-tägige Quarantäne begeben.

Das regelmäßige Überschreiten wird im Ausweisbuch<sup>2</sup>, welches jeder Berufspendler ab dem 21. 3. 2020 haben muss, überwacht. Es wird auch empfohlen den Arbeitsvertrag oder dergleichen bei sich zu haben.

Des weiteren ist auch der **internationale Transport** vom Ein- und Ausreiseverbot ausgenommen. Diese Sonderregelung bezieht sich auf LKW-Fahrer, Paketlieferanten, Busfahrer, Lokführer u.a. Zur Grenzüberschreitung muss hier eine Bestätigung<sup>3</sup> für Mitarbeiter im internationalen Verkehr vorgelegt werden.

### Wirtschaftssektor

Durch die Krisensituation sind viele kleine bis mittelgroße Betriebe in Gefahr. Ab dem 16. 3. 2020 waren nämlich alle Betriebe, mit Ausnahmen, gezwungen zu schließen. Offenbleiben durften nur Apotheken, Lebensmittelgeschäft, Drogerien und Tankstellen, was dazu führt, dass zB. die komplette Gastronomie seit Wochen stillsteht. Die nächste Maßnahme war eine allgemeine **Ausgangsbeschränkung**, welche zur Schließung von vielen weiteren Unternehmen führte.

Auf Grund dessen kam es zur Entwicklung des Programmes „Antivirus“, welches Arbeitgebern unter die Arme greifen soll. Bei der Auszahlung des monatlichen Lohns kommt es zu einer Kompensation von 50 bis

---

<sup>2</sup> <https://www.mvcr.cz/docDetail.aspx?docid=22240809&doctype=ART>

<sup>3</sup> <https://www.mvcr.cz/docDetail.aspx?docid=22240809&doctype=ART>



80 % des ausgezahlten Betrags. Des Weiteren ist es auch möglich finanzielle Unterstützung vom Staat zu beantragen.

Falls Sie noch weitere Fragen zu den oben genannten Themen haben, können Sie sich jeder Zeit an unsere Rechtsanwaltskanzlei wenden. Wir stehen Ihnen wie gewohnt zur Verfügung, da unsere Rechtsanwälte auch während dieses Ausnahmezustands, von Zuhause aus, für Sie und Ihre Rechtsfragen da sind.

Dies bezieht sich aber nicht nur auf die hier behandelten Themen, sondern unter anderen auch auf **Video-Konferenzen und Umlaufverfahren, Anwesenheit bei Hauptversammlungshandlungen, Rechtshandlungen bezüglich Kunden, Arbeitnehmern und Versorger, sowie Geschäftstreffen auf Grund einer Bevollmächtigung und Anweisungen von Ihnen.**



Kancelář Praha:

Pod Křížkem 428/4  
Praha 4 – Braník, 147 00

Tel.: +420 273 136 130

Kancelář Brno

Výstaviště 1  
Brno 647 00

Tel.: +420 542 215 356

Kancelář Zlín

Štefánikova 167  
Zlín 760 01

Tel.: +420 576 011 385

Kancelář Vídeň

Mooslackengasse 17  
Vídeň 1190

Tel.: +43 193 025 3010